



Remlingen

Markt Remlingen

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Remlingen

Sitzungsdatum:	Dienstag, den 11.12.2018
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:15 Uhr
Ort, Raum:	Sitzungssaal, Rathaus Remlingen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bauantrag: Neubau eines Einfamilienhauses mit Einzel-und Doppelgarage sowie einer Einliegerwohnung auf Fl.Nr. 846/8, Weinbergweg 17, Remlingen
- 2 Wasserversorgung; Untersuchung der hydrogeol. Verhältnisse im laufenden Wasserrechtsverfahren;
hier: Bekanntgabe der Angebote von Fachbüros
- 3 Freiwillige Feuerwehr Remlingen - Bestätigung der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters
- 4 Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Satzung des Marktes Remlingen für die Freiwillige Feuerwehr
- 5 Gewährung eines Investitionskostenzuschusses für die Anschaffung eines neuen Klettergerüsts im Kindergarten
- 6 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 6.1 Wichtige Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) zur elektronischen Ladung per Ratsinformationssystem (RIS) und zur Heilung von Ladungsmängeln
- 6.2 Fachkräftemangel betrifft alle Kommunen - Verwaltung: Geister-Rathaus ohne Mitarbeiter?; Artikel aus der Fachzeitschrift "Kommunal"

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Elze, Klaus

Marktgemeinderäte

Eehalt, Jürgen

Emmerich, Fritz

Fischer, Richard, Dr. rer. nat.

Haus, Manuel

Heidrich, Gerhard

Leichtlein, Friedrich

Schlereth, Petra

Schneider, Jürgen

Schumacher, Günter

Schwab, Harald

Stenke, Burkhard

Wehr, Christiane

Schriftführer/-in

Winzenhöler, Manfred

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

im öT

Abwesende und entschuldigte Personen:

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 06.11.2018 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1	Bauantrag: Neubau eines Einfamilienhauses mit Einzel- und Doppelgarage sowie einer Einliegerwohnung auf Fl.Nr. 846/8, Weinbergweg 17, Remlingen
--------------	--

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 19.11.2018, eingegangen am 23.11.2018, wird die baurechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Im Weberlein II“ von Remlingen beantragt.

Geplant ist der Neubau eines Einfamilienhauses mit Einzel- und Doppelgarage sowie einer Einliegerwohnung auf dem Baugrundstück Fl.Nr. 846/8, Weinbergweg 17 im Bebauungsplanbereich „Im Weberlein II“ von Remlingen. Da die Planung eine Abweichung vom o. g. Bebauungsplan enthält, wurde das Vorhaben nicht im Rahmen des Genehmigungsverfahren gem. Art. 58 BayBO, sondern als Antrag auf Baugenehmigung eingereicht.

Die Abweichung, für die eine entsprechende Befreiung erforderlich ist, betrifft das Maß der zulässigen Dachgauben. Gemäß Bebauungsplan „Im Weberlein II“ sind Dachgauben bis zu 1/3 der Dachlänge zulässig. Laut Planungsunterlagen wird dieses Maß auf der nordöstlichen Dachseite überschritten, da so eine optimale Ausnutzung des Dachgeschosses möglich ist und eine bessere Belichtung des Dachgeschosses erfolgen kann. Diese Abweichung berührt die Grundzüge der Planung nicht und scheint insoweit vertretbar, sodass der Erteilung einer Befreiung aus gemeindlicher Sicht nichts entgegensteht.

Die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig; die Entscheidung über die Baugenehmigung einschließlich der erforderlichen Befreiung bezüglich der Maße der Dachgauben obliegt dem Landratsamt im Rahmen des weiteren Verfahrens.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag einschließlich der erforderlichen Befreiung das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Persönliche Beteiligung:	-

TOP 2	Wasserversorgung; Untersuchung der hydrogeol. Verhältnisse im laufenden Wasserrechtsverfahren; hier: Bekanntgabe der Angebote von Fachbüros
--------------	--

Sachverhalt:

Zur Erlangung einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme für die Trinkwasserversorgung des Marktes Remlingen wurde ein entsprechender Antrag beim Landratsamt Würzburg – untere Wasserrechtsbehörde – gestellt.

Im Zuge der Antragsbearbeitung hat das als Fachbehörde beteiligte Wasserwirtschaftsamt (WWA) die Erstellung eines hydrogeologischen Fachgutachtens zur Ermittlung der Grundwassersituation bzw. zur Bewertung der hydrogeologischen Verhältnisse gefordert.

Das mit der Planung der Sanierung der gemeindlichen Wasserversorgung beauftragte Ing.Büro Arz hat hierzu vier geeignete geologische Fachbüros im Rahmen einer Preisanfrage um Abgabe eines Angebots gebeten.

Die vier angefragten Büros sind:

Bieske und Partner Süd GmbH, Roßtal
HG Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH, Gießen
GMP Geotechnik GmbH, Würzburg
PeTerra GmbH, Kitzingen

Die ungeprüften Angebotsbeträge (Beträge aufsteigend, jeweils netto) liegen bei 4.228,32 €, 7.460,25 €, 9.639,00 € und 10.753,50 €.

Die Angebote sind hiermit bekannt gegeben; über eine Auftragsvergabe wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

TOP 3	Freiwillige Feuerwehr Remlingen - Bestätigung der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters
--------------	--

Sachverhalt:

Die Freiwillige Feuerwehr Remlingen hat nach dem Rücktritt des bisherigen Feuerwehrkommandanten in ihrer Dienstversammlung am 19.10.2018 den Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten, Herrn Stephan Schwab zum 1. Kommandanten der FFW Remlingen für die Amtszeit von 6 Jahren gewählt.

Zum Stellvertreter des Kommandanten der FFW Remlingen wurde Herr Friedrich Emmerich gewählt. Seine Amtszeit endet im September 2021 mit seinem 65. Geburtstag, nachdem Feuerwehrdienst alle geeigneten Personen vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr in der Gemeinde leisten dürfen (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayFwG).

Feuerwehrkommandant kann werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens 4 Jahre Dienst in einer Feuerwehr geleistet und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat. Ausnahmsweise genügt es, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, dass der Betreffende solche Lehrgänge in angemessener Frist mit Erfolg besuchen wird.

Kreisbrandrat Reitzenstein hat gegen die Bestellung von Herrn Schwab als Kommandanten der FFW Remlingen und Herrn Emmerich als Stellvertreter des Kommandanten keine Bedenken.

Die Bestellung von Herrn Schwab darf nur unter der Auflage erfolgen, dass er den gesetzlich vorgeschriebenen Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ in angemessener Frist mit Erfolg besucht.

Die Bestellung von Herrn Emmerich darf nur unter der Auflage erfolgen, dass er die gesetzlich vorgeschriebenen Lehrgänge „Leiter einer Feuerwehr“ und „Gruppenführer“ in angemessener Frist mit Erfolg besucht.

Finanzierung:

Für die Lehrgänge werden den Gemeinden keine Gebühren berechnet. Nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayFwG dürfen Arbeitnehmern aus dem Feuerwehrdienst keine Nachteile im Arbeitsverhältnis erwachsen. Während des Feuerwehrdienstes, insbesondere während der Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen, sind sie zur Arbeitsleistung nicht verpflichtet. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ihnen für diese Zeiten das Arbeitsentgelt einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, das sie ohne Teilnahme am Feuerwehrdienst erzielt hätten.

Den Freistellungs- und Lohnfortzahlungsanspruch des Arbeitnehmers ergänzt der Anspruch des Arbeitgebers aus Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayFwG auf Erstattung des fortgezählten Arbeitsentgelts. Die hieraus zu erwartenden Erstattungen können der Höhe nach vorab nicht beziffert werden.

Dem Arbeitgeber sind im Grundsatz alle Leistungen zu erstatten, die er dem Arbeitnehmer bei einer hypothetischen Betrachtung aufgrund der arbeitsrechtlichen Regelungen im konkreten Fall hätte gewähren müssen, wenn der Arbeitnehmer nicht wegen des Feuerwehrdienstes freigestellt gewesen wäre.

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

☐	Keine finanziellen Auswirkungen	
☐	Gesamteinnahmen in Höhe von	€
☒	Gesamtausgaben an Lohnfortzahlung in Höhe von	- unbekannt €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)	€
	davon - Sachausgaben	€
	- Personalausgaben	€

☐	im Vermögenshaushalt	Haushaltsstelle:
	☐ einmalig	☐ laufend
☐	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
☐	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20	☐ enthalten ☐ nicht enthalten
	im Verwaltungshaushalt	Haushaltsstelle:
	☐ einmalig	☐ laufend
☐	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
☐	Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets	
☐	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.	

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:

- ☐ im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag)
 - ☐ einmalig ☐ laufend
- ☐ im Vermögenshaushalt durch eine Mittelbereitstellung von Haushaltsstelle
- ☐ im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Remlingen bestätigt die Wahl von Herrn Stephan Schwab zum Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Remlingen sowie die Wahl von Herrn Friedrich Emmerich zum Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten. Herr Schwab muss aber noch den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“, Herr Emmerich die Lehrgänge „Leiter einer Feuerwehr“ und „Gruppenführer“ in angemessener Frist mit Erfolg besuchen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 0

Persönliche Beteiligung: 1 (Herr Emmerich 2. Kdt.)

TOP 4 Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Satzung des Marktes Remlingen für die Freiwillige Feuerwehr

Sachverhalt:

Die Satzung des Marktes Remlingen für die Freiwilligen Feuerwehren vom 04.10.2001 wurde überarbeitet. Die Änderungen sind im Wesentlichen redaktioneller Art. Die Satzung orientiert sich nach wie vor inhaltlich sehr eng an der vom Bayerischen Staatsministerium des Innern veröffentlichten Mustersatzung. Ein Entwurf der überarbeiteten Satzung wurde jedem Mitglied des Marktgemeinderates mit der Sitzungsladung elektronisch übermittelt.

Auf die folgenden Änderungen darf gesondert hingewiesen werden:

In § 2 Abs. 1 des Satzungsmusters wird hinsichtlich der freiwilligen Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr als gemeindlicher Einrichtung auf die Grenzen des Art. 87 der Bayerischen Gemeindeordnung hingewiesen.

Die Formulierung in § 3 Abs. 1 des Satzungsmusters zur Einladung der aktiven Wahlberechtigten zur Wahl der Kommandantin bzw. des Kommandanten wird an die aktuelle Rechtslage (vgl. Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayFwG) angepasst.

Hinsichtlich der Änderungen in § 3 Abs. 4 des Satzungsmusters zu Wahlgang und Stimmabgabe bei der Wahl der Kommandantin bzw. des Kommandanten gelten die Ausführungen zur Wahl der Kreisbrandräte (vgl. Nr. 19.2 VollzBekBayFwG, Kz. 81.30) entsprechend unter Berücksichtigung der Besonderheit, dass für die Wahl der Kommandantin bzw. des Kommandanten kraft Gesetzes kein Wahlvorschlag vorliegen muss. Insofern kann nach den Regelungen in der Mustersatzung, sofern nur eine Person oder keine Person zur Wahl vorgeschlagen wurde, auch dadurch gewählt werden, dass eine nicht vorgeschlagene wählbare Person in eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich auf dem Stimmzettel eingetragen wird. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Nr. 19.2 VollzBekBayFwG (Kz. 81.30) verwiesen.

In § 7 des Satzungsmusters wurde § 1552 RVO durch die Nachfolgevorschrift § 193 SGB VII ersetzt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Satzung des Marktes Remlingen für die Freiwillige Feuerwehr. Die Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Marktes Remlingen für die Freiwilligen Feuerwehren vom 4. Oktober 2001 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 5 Gewährung eines Investitionskostenzuschusses für die Anschaffung eines neuen Klettergerüsts im Kindergarten

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 24.04.2018 (Eingang 07.05.2018) hat das Evang.-Luth. Pfarramt Remlingen die Gewährung eines Investitionskostenzuschusses i.H.v. 4.000,00 € für die Anschaffung eines neuen Klettergerüsts im Kindergarten beantragt. Der Marktgemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.06.2018 eine Zuschussgewährung abgelehnt und dem Antragsteller in Aussicht gestellt, nach Vorlage einer Übersicht über die Gesamtausgaben und -einnahmen (incl. Spenden) erneut über eine Zuschussgewährung zu beraten.

Im Oktober sind dem Markt Remlingen für die Lieferung von 56,42 to Oberreinkies, welcher zum Einbau im Friedhof benötigt wurde, Kosten i.H.v. insgesamt 2.378,50 € entstanden. Die Hälfte dieses Materials wurde als Fallschutz am neuen Klettergerüst im kirchlichen Kindergarten eingebaut. Die hierfür angefallenen Materialkosten belaufen sich auf 1.189,25 € und wurden der Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung vom Markt Remlingen als Investitionskostenzuschuss gewährt. Mit Frau Pfarrerin Gudrun Mirlein wurde vereinbart, dass das Zuschussverfahren mit der Gewährung der vorgenannten Summe für den Markt Remlingen abgeschlossen ist.

Der Marktgemeinderat wird um nachträgliche Genehmigung dieser Zuschussgewährung gebeten.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

☐	Keine finanziellen Auswirkungen	
☐	Gesamteinnahmen in Höhe von	€
☒	Gesamtausgaben in Höhe von	- 1.189,25 €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)	€
	davon - Sachausgaben	€
	- Personalausgaben	€

☒ im	Vermögenshaushalt	Haushaltsstelle: 1 4640 9870
	☒ einmalig	☐ laufend
☐	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
☒	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 2018	☐ enthalten
		☒ nicht enthalten

im Verwaltungshaushalt	Haushaltsstelle:
☐ einmalig	☐ laufend
☐ Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
☐ Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets	
☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.	

Die <u>Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln</u> muss erfolgen:	
☒ im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag)	☒ einmalig ☐ laufend
☐ im Vermögenshaushalt durch eine Mittelbereitstellung von Haushaltsstelle	
☐ im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt	

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, der Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung für die Anschaffung eines neuen Klettergerüsts im Kindergarten einen Investitionskostenzuschuss i.H.v. 1.189,25 € zu gewähren.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
 Nein: 0
 Persönliche Beteiligung: -

TOP 6 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 6.1 Wichtige Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) zur elektronischen Ladung per Ratsinformationssystem (RIS) und zur Heilung von Ladungsmängeln

Sachverhalt:

In der Entscheidung vom 20.06.2018 hat der Bay. VGH begrüßenswerte Aussagen zur Zulässigkeit einer Ladung per Ratsinformationssystem (RIS) getroffen und damit eine seit Jahren bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt. Gleichzeitig entwickelt der 4. Senat des Bay. VGH seine bisherige Rechtsprechung zur Möglichkeit einer Heilung fehlerhafter Ladungen fort. Dies führt ebenfalls zu Erleichterungen in der Praxis.

In dem zugrundeliegenden Fall ging es um einen Normkontrollantrag gegen eine gemeindliche Satzung. Der erste Bürgermeister hatte zu der maßgeblichen Sitzung, in der die Satzung beschlossen wurde, dergestalt geladen, dass den Ratsmitgliedern, die sich mit der elektronischen Kommunikation einverstanden erklärt hatten, der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine (unverschlüsselte) E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein im Ratsinformationssystem abrufbares Dokument mitgeteilt wurden. Diese E-Mail enthielt noch den Hinweis, dass der Ladungsempfänger „bitte eigenverantwortlich die Tagesordnung und ggf. Anlagen zur Sitzung als angemeldeter Nutzer im RIS einsehen“ müsse. Der Bay. VGH hat nunmehr entschieden, dass dieses Verfahren im Einklang mit den in der Gemeindeordnung zwingend vorgeschriebenen Anforderungen stehe (vgl. Rn. 32 ff. der Entscheidung).

Der Bay. VGH wies allerdings zu Recht darauf hin, dass das aktuelle Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags das vorgenannte Verfahren der Ladung nicht abdecke (vgl. Rn. 36 ff. der Entscheidung und die Beiträge von Gaß in BayGT-Zeitung 3/2014, S. 135/137 bzw. KommP BY 2014, S. 82/83 f.).

Nachdem die bisher bestehenden Rechtsunsicherheiten in Bezug auf die Ordnungsgemäßheit einer Ladung per Ratsinformationssystem endlich beseitigt sind, besteht für alle Städte, Märkte und Gemeinden, die ein Ratsinformationssystem nutzen, die Möglichkeit, bei der Ladung auf ein rein elektronisches Verfahren umzustellen, soweit sich die Ratsmitglieder mit der elektronischen Kommunikation einverstanden erklärt haben. In diesem Fall sind allerdings zwingend die entsprechenden Formulierungen der Geschäftsordnungen anzupassen.

Des Weiteren ist auf die Ausführungen des Bay. VGH zu den Möglichkeiten der Heilung eines Ladungsmangels in den Rn. 41 ff. hinzuweisen. Nach der bisherigen Rechtsprechung des 4. Senats des Bay. VGH führte eine fehlerhafte Ladung jedenfalls dann nicht zur Beschlussunfähigkeit, wenn die nicht ordnungsgemäß geladenen Ratsmitglieder zu der Sitzung *vollständig* erschienen sind und rügelos an der Beratung teilgenommen haben. Der 4. Senat entwickelt diese Rechtsprechung unter Angleichung an eine Entscheidung des 26. Senats (Bay. VGH, Urteil vom 03.03.2006 – 26 N 01.593) fort und sieht einen Ladungsmangel auch dann als geheilt an, wenn das betroffene Gemeinderatsmitglied zwar der Sitzung fernbleibt, dafür aber bereits im Vorfeld der Sitzung gegenüber dem Sitzungsleiter persönliche Entschuldigungsgründe angeführt hat. Dieses Verhalten lasse ebenfalls den Schluss zu, dass der Ladungsmangel sich nicht auf die Beratung und Beschlussfassung in der Sitzung ausgewirkt haben kann, weil das abwesende (und entschuldigte) Ratsmitglied bei ordnungsgemäßer Ladung ebenfalls verhindert gewesen wäre. Maßgeblich sei insoweit eine reine Kausalitätsprüfung, das heißt, es kommt – wie bei der rügelosen Teilnahme an einer fehlerhaft einberufenen Ratssitzung – nicht darauf an, ob das entschuldigte abwesende Gemeinderatsmitglied den Ladungsverstoß erkannt und bewusst auf dessen Geltendmachung verzichtet hat.

Mit Blick auf eine effektive, effiziente und wirtschaftliche Arbeitsablauforganisation des Vorgangs „Sitzungseinladung“ ist die VGem-Verwaltung an einer zügigen Umstellung auf die elektronische Ladung mit dem seit dem Jahr 2008 im Einsatz befindlichen Ratsinformationssystem interessiert und wird in Kürze die diesbezüglich überarbeitete Geschäftsordnung zur Beschlussfassung vorlegen.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 6.2 Fachkräftemangel betrifft alle Kommunen - Verwaltung: Geister-Rathaus ohne Mitarbeiter?; Artikel aus der Fachzeitschrift "Kommunal"

Sachverhalt:

In der Zeitschrift „Kommunal“, wurden die Artikel „Fachkräftemangel betrifft ALLE Kommunen“ und „Verwaltung: Geister-Rathaus ohne Mitarbeiter?“ veröffentlicht. Diese wurde dem Marktgemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt die Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.